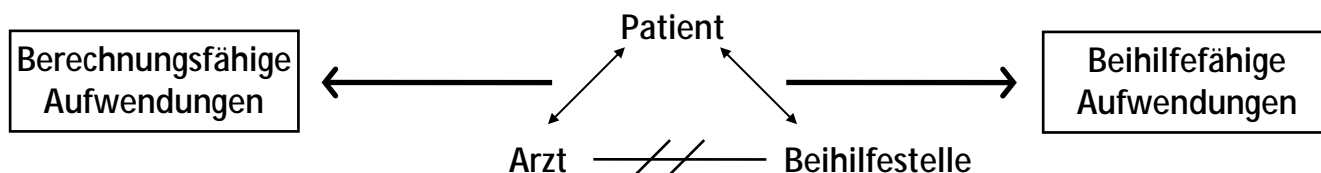


Hilfe – die Beihilfe zahlt nicht!

Jeder Kollege, jede Kollegin kennt das Problem, dass die Beihilfestelle mitunter erhebliche Kürzungen der beantragten Zahlungen vornimmt. Hintergrund sind zwei unterschiedliche Rechtsbeziehungen:



Problem: Nicht alles, was berechnungsfähig ist, ist auch beihilfefähig!

Berechnungsfähig sind alle Leistungen, die der **Arzt gegenüber dem Patienten** erbringt. Grundlage dafür ist die **Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)**. Auf der Grundlage der **Beihilfeverordnung** entscheidet dann die **Beihilfestelle gegenüber dem Patienten**, was **beihilfefähig** ist.

Probleme treten meist auf, wenn der Arzt in seiner Rechnung den Schwellenwert (für ärztliche Leistungen: Faktor 2,3) überschreitet. Als Patient sollte man davon ausgehen, dass das 2,3fache bereits der höchstmögliche Steigerungssatz ist. Nur wenn der Arzt eine auf den Patienten und auf die einzelne Leistung bezogene schriftliche Begründung gibt, darf er über diesen Höchstsatz hinausgehen. Unser Rat:

Bei Rechnungen mit erhöhten Steigerungssätzen sollte man nur eine Abschlagszahlung unter Vorbehalt leisten und die Prüfung des Sachverhaltes durch die Beihilfestelle abwarten! Wird die Begründung für den erhöhten Steigerungssatz oder eine spezielle Heilbehandlung von der Beihilfestelle nicht als beihilfefähig anerkannt, sollte man vom Arzt eine detaillierte Begründung einfordern und binnen Monatsfrist Widerspruch gegen den Beihilfebescheid einlegen.

Beihilfefähig sind generell **nur wissenschaftlich anerkannte Heilbehandlungen** und **in der Beihilfeverordnung aufgelistete Hilfsmittel**. Nicht verschreibungspflichtige Medikamente sind nur bei bestimmten Indikationen beihilfefähig. Unter <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/merkblaetter> findet sich eine Liste. Außerdem ist die **Beihilfe im Regelfall an die Zahlung von Dienstbezügen gekoppelt**. Das heißt: **bei unbezahlttem Urlaub fällt die Beihilfe für diese Zeit weg!** Ausnahmen: Urlaub aus familiären Gründen (§ 64 LBG), Elternzeit (§ 74 Abs. 2 LBG), Pflegezeit (§67 LBG) und Sonderurlaub ohne Dienstbezüge bis zu 30 Tage im Kalenderjahr. Haben Sie Zweifel, ob eine geplante ärztliche oder zahnärztliche Behandlung beihilfefähig ist, wenden Sie sich vorab an die Beihilfestelle.

Alle nicht beihilfefähigen Aufwendungen, z. B. auch wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen wie eine Ozontherapie, können **bei der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung** in Ansatz gebracht werden. Steuerwirksam werden die außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art nur, wenn sie die zumutbare Belastung (1 % bis 6 % der gesamten Einkünfte) übersteigen.

Neue Beihilfenverordnung bringt Verbesserungen

Vorsitzende der Personalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs bei den Bezirksregierungen NRW:				
Arnsberg	Dorothee Kreitz-Dammer	0172 / 58 62 838	0 23 64 / 68400	kreitz-dammer@t-online.de
Detmold	Hendrik Sauerwald	0 52 31 / 71 - 1749	0 52 51 / 52 78 04	hendrik.sauerwald@gmx.de
Düsseldorf	Florian Hillje	02 11 / 475 - 4005	0179 / 409 30 20	florian.hillje@gmx.de
Köln	Sabine Küfer	02 21 / 1 47 25 14	02 21 / 2 79 04 15	kuefer.putsch@netcologne.de
Münster	Ulrich Martin	02 51 / 411 - 4139	0 28 61 / 60 38 31	un.martin@t-online.de

Mit Wirkung vom 01.01.2025 ist die Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) geändert und aktualisiert worden. Ein Überblick über wesentliche Änderungen findet sich hier:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fur-besoldung-und-versorgung-nrw/anderungen-der-beihilfeverordnung-zum-01042023>

Aus Sicht des PhV NRW wäre vor diesem Hintergrund auch eine Wiederaufnahme der Beihilfe-Infotage (z. B. in Form digitaler Formate) durch das LBV NRW sehr begrüßenswert. Mit Blick auf die Belange älterer und/oder in ihrer Mobilität eingeschränkter Kollegen und Versorgungsempfänger, deren Zahl zudem kontinuierlich steigt, hielte der PhV NRW auch die Einrichtung einer auf die Bedarfe dieser Zielgruppe spezialisierten Info- und Servicehotline für ebenso wünschenswert wie unumgänglich.

Fortlaufend aktualisierte Merkblätter zur Beihilfe

Die sehr lesens- und empfehlenswerten Merkblätter auf der Homepage des LBV NRW wurden weitestgehend aktualisiert. Sie erkennen ein aktualisiertes Merkblatt daran, dass auf der ersten Seite "Stand 04/2023" aufgeführt ist. Zu finden sind die Merkblätter hier:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/merkblaetter>

Allgemeine Informationen zu Beihilfezahlungen gibt es ebenfalls auf den Seiten der Finanzverwaltung:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fur-besoldung-und-versorgung-nrw/beihilfezahlung>

Vollmacht für die Beihilfe für Beamtinnen und Beamte

Wer kümmert sich um die Antragsstellung und Abrechnung mit der jeweiligen Beihilfestelle, wenn man selbst hierzu durch plötzliche Krankheit, Unfall oder Alter nicht mehr in der Lage ist? Die Lösung: Ähnlich wie bei einer Vorsorgevollmacht kann man schon heute in gesunden Tagen gegenüber der Beihilfestelle eine entsprechende Vollmacht (z. B. an den Ehegatten oder die volljährigen Kinder) erteilen. Dies ist auch gegenüber der Privaten Krankenversicherung möglich und empfehlenswert.

Beispielhaft gibt es unter dem Link oben einen Vollmachtvordruck unter „Vollmacht zur Regelung meiner Beihilfeangelegenheiten“.

Möglichkeit der Beitragsreduzierung in der PKV durch jährliche Zahlung

Zum Jahreswechsel 2025 sind wegen ausufernder Gesundheitskosten die Beiträge in den Privaten Krankenversicherungen z. T. signifikant angestiegen, was sicher auch die Beihilfetarife betreffen wird.

Die privaten Krankenversicherer weisen ihre PKV Beiträge immer als Monatsbeiträge aus. Die monatliche Beitragszahlung ist aber nur eine Option zur Entrichtung der Beiträge. Darüber hinaus können Sie auch noch im Quartal, pro Halbjahr oder jährlich die Beiträge Ihres Vertrages entrichten. Der Vorteil: Viele Versicherer geben Nachlässe, wenn zum Beispiel jährlich bezahlt wird.

Je nach Versicherer variieren die Nachlässe und es sind Rabatte (bis zu 5% auf den Beitrag) möglich. Auch wenn 3% bis 5% auf den ersten Blick nicht viel erscheinen, so muss man diese Zahlen auf mehrere Jahrzehnte Vertragslaufzeit hochrechnen. Hier empfiehlt sich eine Anfrage beim Versicherer.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen.

*Offene Fragen? Bitte wenden Sie sich an ein
Personalratsmitglied des PhV!*